

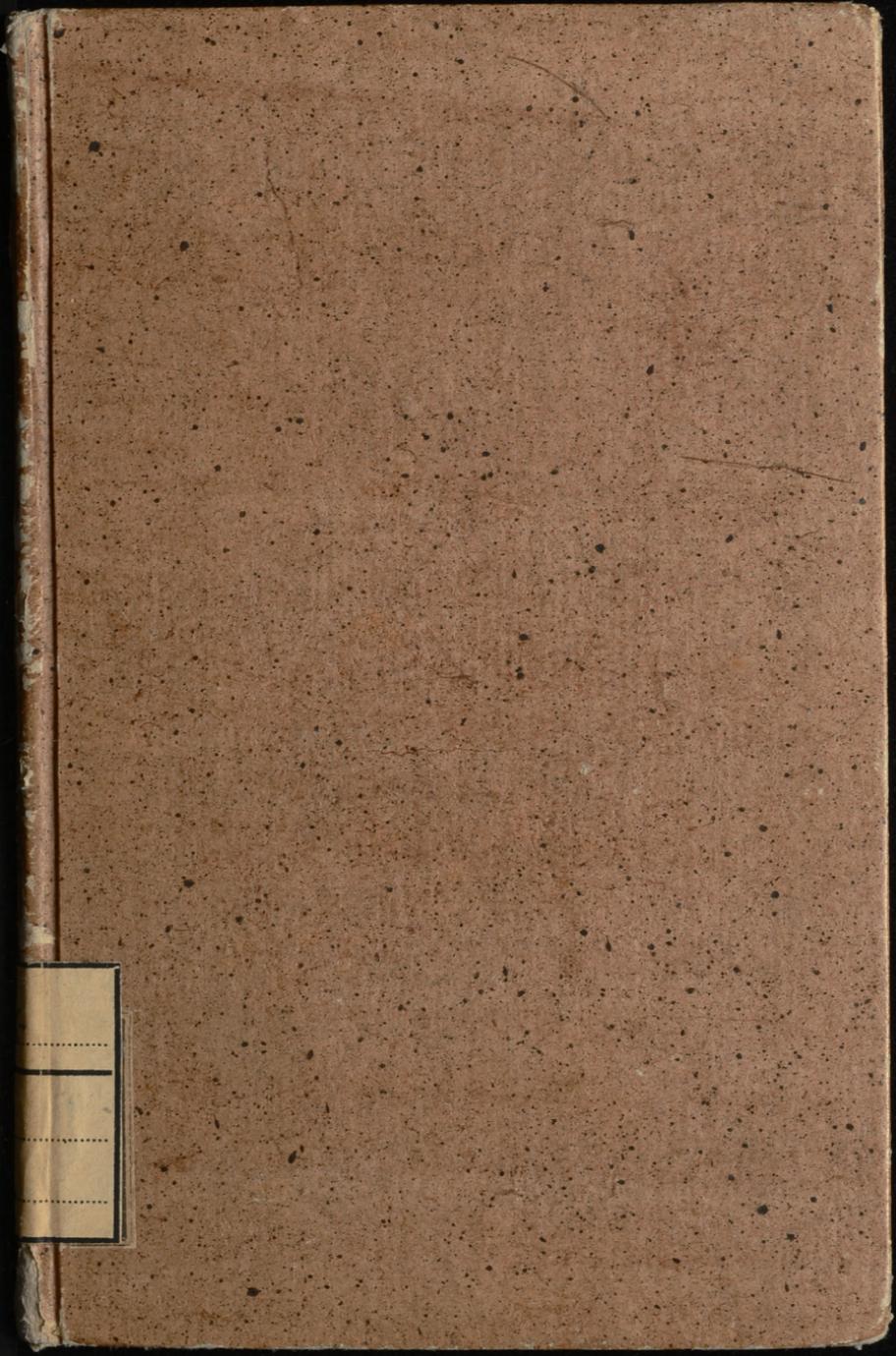
**Ueber Reichs-Steuern und Hülfen, besonders in Beziehung auf Mecklenburg :  
nach Anleitung der Reichs- und Landes-Gesetze, auch öffentlicher Handlungen  
und archivalischer Nachrichten**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1793

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn863335608>

Druck Freier  Zugang

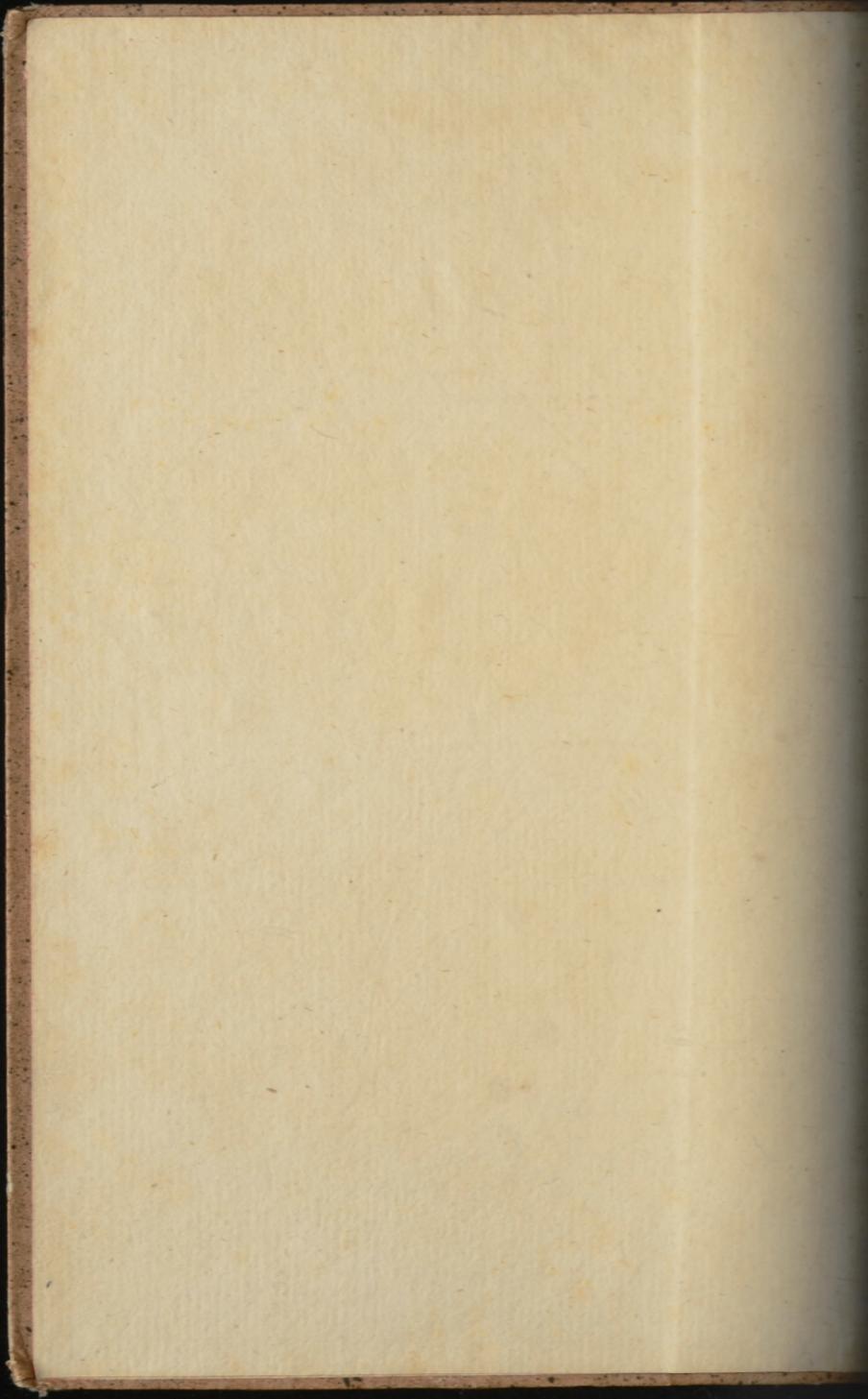




Mk-8375<sup>1-3</sup>

3176<sup>1-3</sup>





Ueber  
Reichs-Steuern  
und  
Hülfen,  
besonders in

Beziehung auf Mecklenburg,

nach  
Anleitung der  
Reichs- und Landes-Gesetze,  
auch  
öffentlicher Handlungen und archivalischer  
Nachrichten.



---

1 7 9 3.

1771  
Stück 2. Theil

Stück 1.

Erklärung der Buchstaben

der Buchstaben  
A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z

der Buchstaben  
A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z



I.

**V**on den Ständen und Unterthanen des deutschen Reichs werden in ausserordentlichen Fällen die Beyträge zur Volks- und Geld-Hülfe gemeiniglich nach Römer-Monaten aufgebracht.

A 2

II.

---



---

## II.

Die Benennung dieses Reichs-Steuerfußes entstehet daher, weil dem Kaiser Carl V. 1521 zu seinem damals zur Kaiser-Krönung vorgehabten Römerzuge ein Kriegsheer vom gesammten Reiche bewilliget, und auf alle Reichs-Stände vertheilet ward.

Man sehe Pütters kurzen Begriff des Teutschen Staats-Rechts. 1768. §. 151.

## III.

Dies Kriegsheer bestand aus 4000 Mann zu Rosß und 20000 Mann zu Fuß, nach Ausweise der Reichs-Matricul von 1521, welche nach dem zuverlässigsten, aus dem Mainzer Reichs-Archiv besorgten Abdruck anzutreffen ist in

Gerstlachers Handbuch der teutschen Reichs-Gesetze, 6ter Theil, S. 814.

IV. Die

---

 IV.

Diese ursprüngliche Mannschafts-Bewilligung ist in der Folge für Geld = Beyträge zum Repartitions = Fuß dahin angenommen, daß Monatsweise für den Reuter 12 Gulden und für den Fußknecht 4 Gulden gerechnet werden. Die solchergestalt sich ergebende Summe hieß ein Römer = Monat. Wenn also 10. 30. oder mehrere Römer = Monate bewilliget werden, so wird diese Summe zehn = dreißig = oder mehr = fach entrichtet. Für einen Römer = Monat kommen vom ganzen Reich auf etwa 50000 Gulden, mithin werden zu einer Million Gulden 20 Römer = Monate erfordert.

Gerstlacher am angez. Ort. S. 215.

Pütter am angez. D.

## V.

Nach dieser ursprünglich auf Volks = Hülfe gerichteten Matricul von 1521, womit man die

Kammergerichts-Matriculn Behuf der Kammer-  
Zieler nicht verwechseln muß) ward bey einem  
Reichs-Krieg von den Reichs-Ständen die  
Mannschaft zu Pferde und zu Fuß so lange gestel-  
let, bis daß 1681, aus Anlaß des damaligen  
Reichs-Kriegs gegen Frankreich, das Kriegsheer  
des Deutschen Reichs zu 40000 Mann, nemlich  
28000 zu Fuß, und 12000 zu Pferde, erhöht,  
und die Eintheilung auf die zehn Reichs-Krayse,  
nach deren derzeitiger Erträglichkeit, in der Maasse  
gemacht ward, daß das zugelegte Quantum unter  
den Krayssen, von den Krayse-Ständen selbst, par-  
ticulariter repartiret werden sollte.

Pütter am angez. D. S. 216.

Das Reichsgutachten vom 30. Aug. 1681,  
nebst dem Kaiserlichen Genehmigungs-  
Decret vom  $\frac{3}{13}$  October 1681. beyrn  
Gerstlacher am angezogenen Ort. S.  
852. 853.

VI. Die,

---

---

VI.

Dieser Matricular-Fuß ist kein auf beständig verglichener oder festgesetzter Fuß, wie die Reichs-Matricul von 1521, daher er bey Vorfällen jedesmal aufs neue zum Grund gelegt, und zum Grund gelegt, und geltend gemacht wird, wie zum Beispiel a) 1704, b) 1734 und c) jetzt neuerlich 1792 geschehen ist.

S. ad a) die Senkenbergische Sammlung der Reichs-Abschiede. Th. 4, S. 204.

ad b) ebendasselbst, S. 410.

ad c) das Kaiserl. Commissions-Ratifications-Decret vom 22sten Decbr. 1792, im 1sten Stück des Politischen Journals von 1793.

Das unter den Kraffen vertheilte Reichs-  
Heer von 40000 Köpfen wird dadurch gedoppelt,  
auch dreyfach, mithin das Duplum oder Triplum,  
wie die Ausdrücke auch wörtlich lauten, ausge-  
schrieben.

## VII.

Man hat aber auch bald nach Einführung  
dieser Beitrags-Füße, sowohl die Matricul von  
1521, als die Repartition von 1681, auf Geld-  
Anschläge in Reichs- und Kraiss-Angelegenheiten  
erstreckt, man legte die Geld-Hülfsen nach dem  
Mannschafts-Quanto um, und hieß dies die  
Kopfstücks-Rechnung, weil auf einen Reuter 6  
Kopfstücke (2 Fl.) und auf einen Fußknecht 40  
Kreuzer, 2 Kopfstücke, gerechnet wurden, wie  
1682, 1704, 1705, 1707, 1708, 1710 und  
1712. geschehen ist.

Verstenlacher am ang. D. S. 815. u. 854.

VIII. Es

---



---

## VIII.

Es sind indessen auch nachher zu verschiedenen Nothwendigkeiten die Beyträge nach den von der alten Reichs-Matricul von 1521 bestimmten Römer-Monaten verwilliget, als vermöge der Reichs-Gutachten vom 13ten Jun. 1729. ein Römer-Monat zum Wezlarischen Kammergerichts Hausbau,

in der Senkenbergischen Sammlung der Reichs-Abschiede. Th. 4. S. 375.

und vom 9ten May 1757. 30 Römer-Monate zur Operations-Casse gegen Churbrandenburg, ohne mehrere und neuere Beispiele anführen zu dürfen.

## IX.

Vermuthlich werden vorstehende Sätze zu den nöthigen Vorkenntnissen hinreichen, um den verschiedenen Repartitions-Fuß, welcher im Deuts-

schen Reich für die Stellung der Mannschaft und Entrichtung der Geld-Beyträge, mithin für die Leistung der Kontingente, angenommen ist, kennen zu lernen, und sodann zu Beurtheilung mancher Ereignisse, Forderungen, Ablehnungen, und Verbindlichkeiten, mit mehrerer Bestimmtheit schreiten zu können.

## X.

Demnächst wird ferner auszumitteln seyn, in welchem Verhältniß einzelne Reichsländer zu solchen allgemeinen Beyträgen angeschlagen sind? Eine Ausmittelung, die mühsamer ist, als man vermuthen sollte. In Beziehung auf die Mecklenburgischen Lande, sowohl wegen der Herzogthümer Schwerin und Güstrow, als der Fürstenthümer Schwerin und Raseburg, ergeben sich folgende Resultate.

XI. Nach

---

 XI.

Nach der Reichs-Matricul von 1521. stellen  
zum Römer-Zug:

## Weltliche Fürsten

Mecklenburgē, XL zu Ross, LXVII zu Fuß.

## Bischove

Schwerin — XII zu Ross, XIX zu Fuß.

Raſenburg — V zu Ross, XV zu Fuß.

## XII.

Zu Befolgung des Reichs-Schlusses von  
1681, nemlich für den Niedersächsischen Krays  
das demselben zugetheilte Reichs-Kontingent un-  
ter den einzelnen Kraysständen zu repartiren, ward  
ein Krays-Tag, der letzte seiner Art, 1682 nach  
Lüneburg ausgeschrieben, auf selbigem durch  
Mehrheit der Stimmen, mit derzeitiger Ueber-  
tragung der Rheinschen Kraysse, eine Repartition  
wegen

wegen eines Reichs-Heers von 60000 Mann zur Dictatur gebracht, und der diese Repartition bestätigende Krays-Abschied am 23sten Jun. publiciret. Auf dieser Krays-Versammlung erhielt das secularisirte Stift Schwerin eine vierzigjährige, also mit 1722 schon beendigte Moderation. In Folge der 1682 auf dem Landtag von den Durchlachtigsten Landesherrn den Landständen auszugswise mitgetheilten Krays-Repartition, hatte Mecklenburg, wegen der Reichs-Verfassung zu 18000 Mann zu Pferde und 42000 Mann zu Fuß, 276 Mann zu Pferde und 248 Mann zu Fuß zu stellen. Dieser durch den Repartitions-Fuß von 1682 auf die Herzogthümer Mecklenburg gebrachte Anschlag ist stets so prägravirend gehalten worden, daß er ohne Ruin nicht ertragen werden könnte, und daher auch schon von dem Herzog Friederich Wilhelm gl. A. in den Resolutionibus ad Gravamina von 1701, in Aditamentis in Classe 3. nr. 1. 2., welche in dem

S. 3.

§. 3. des Landes=Vergleichs abereinst landes= fürstlich anerkannt sind, versprochen, Sich eine Moderationem Matriculae angelegen seyn lassen zu wollen, welches aber noch nicht zur Wirkung gebracht ist.

### XIII.

Wann also, wie nun neuerlich unterm 22sten Decbr. 1792 geschehen ist, das Triplum des Reichs= und Krayß= Militairs, nach dem Fuß von 1681, mithin ein Heer von 36000 Mann zu Pferde und 84000 Mann zu Fuß, ausgeschrieben wird; so würden die Herzogthümer Mecklenburg, mit Ausschluß der Fürstenthümer Schwerin und Rakeburg, zu stellen haben 558 Mann zu Pferde und 496 zu Fuß, nemlich das Duplum zu einer Armee von 60000 Mann.

## XIV.

Allein diese sonst so wahrscheinliche Berechnung dürfte sich zur Erleichterung der Mecklenburgischen Lande wohl etwas mindern, besonders wann, wie vorauszusetzen steht, die 1682 geschehene Mit-Übertragung der Rheinischen Krays wegfällt. Denn in derjenigen Repartition, welche dem unterm 31sten März 1703 erlassenen Niedersächsischen Krays- Directorial- Schreiben, wegen des in dem Reichs-Schluß vom 17ten Novbr. 1702 bewilligten Quanti von  $\frac{120}{m}$ , beygefüget ist, hat das hohe Niedersächsische respective Krays- Di- und Condirectorium die dem Niedersächsischen Krays zugetheilte Quote von 3936 Mann zu Ross und 8121 Mann zu Fuß auf 3374 zu Ross und 6498 zu Fuß reducirt, und in diesem Circular-Schreiben angenommen, daß zu stellen wären:

von

von Mecklenburg-Schwerin zu Rosß	—	241 $\frac{1}{4}$
	zu Fuß	— 199 $\frac{1}{2}$
von Mecklenburg-Güstrow zu Rosß	—	241 $\frac{1}{4}$
	zu Fuß	— 199 $\frac{1}{2}$
also für beide Herzogthümer	zu Rosß	— 482 $\frac{1}{2}$
oder grade	—	— 483
	zu Fuß	— 399
vom Stift Schwerin zu Rosß	—	72 $\frac{1}{2}$
	zu Fuß	— 35 $\frac{1}{2}$
welche aber wegen der 1682		
bewilligten Moderation reducirt		
sind auf	—	— zu Rosß — 48
		zu Fuß — 24
vom Stift Raseburg	—	zu Rosß — 12 $\frac{1}{4}$
		zu Fuß — 18.

In eben diesem Niedersächsischen Krays Directorial-Ausschreiben ist das nächstvorstehende Kontingent, nach der obgedachten Kopfstücks-Rechnung, jährlich, 1) mit Ausschluß der Anwerb- Remontir- und Recrutirung, 2) des Proviants, 3) des Trains, 4) der Ammunition,

Artillerie

Artillerie, und 5) des General-Stabs, angeschlagen:

für die Herzogthümer zu	88632	Rthl.	
für das Stift Schwerin zu	8064	—	und
für das Stift Rakeburg zu	2602	—	

Bei der letzten aus den Mecklenburgischen Landen entrichteten Reichs-Hülfe ist auf dem Landtag 1737 eine gleiche Berechnung untergelegt, so daß nach dem Fuß der anjezt wieder beabsichtigten Repartition von 1681 schwerlich eine andere Norm wird ausgemittelt werden können.

In den Jahren 1735 und 1736 ist die Vertretung des nach dem Fuß von 1681 zu stellenden Mecklenburg-Schwerin- und Güstrowschen Contingents, mit Ausschluß des Stargardischen Krayses, von Kaiserl. Majestät für 65700 Fl. übernommen worden, wie die Anlagen des Landtags-Protocolls vom Jahr 1737 nachweisen.

## XV.

Uebrigens beträgt ein Römer-Monat im Gelde für die Herzogthümer Mecklenburg, mit Einschluß der Schwedischen Besizungen, 498 Rthlr. 32 fl. oder 748 fl. Mindestens ist dieser Calcul annoch 1757 untergelegt worden, als der 1755 auf dem Landtag zum Weglarschen Kammergerichts Hausbau, ohne Folgerung, bewilligte eine Römer-Monat berechnet, dieser Betrag, unter begründeten Abzügen, aus dem Landkasten zur Schwerinschen Renterei eingesandt, und der Herzoglichen Kammer unterm 17ten Oct. 1757 aufgegeben ward, den Engern Ausschuß über den Empfang dieses bewilligten einen Römer-Monats zu quittiren.

An das Fürstliche Haus Baden haben die Durchlauchtigsten Herren Herzöge von Mecklenburg 1766 für einen Römer-Monat 753 Gulden bezahlt, wie

B

Mosser

Moser in dem Tractat von Reichs-Tags-  
Geschäften, 9. Buch, S. 1210. §. 108.  
anführt.

## XVI.

Von dem Beitrag der Herzogthümer Meck-  
lenburg ist auf jeden Fall die Quote der Schwed-  
ischen, in Mecklenburg belegenen Besitzungen  
abzuziehen, wie nicht allein der S. 111. des Landes-  
Vergleichs der Ritter- und Landschaft zusichert,  
sondern auch von Kaiser und Reichs wegen schon  
unterm 6ten May 1686, und 29sten März 1691  
anerkannt ist.

S. die Kaiserliche Resolution in Justissimis De-  
cisionibus Imperialibus in causis Mecklenbur-  
gicis, 3te Auflage, Nr. 62.

Diese Quoten betragen nach dem Herkom-  
men, und zufolge der 1757 (XV.) anwendlich ge-  
wordenen Berechnung,

- a) wegen Wismar den 18ten Theil,      und  
b) we

b) wegen Poel und Neukloster den 120sten  
Theil des Ganzen.

## XVII.

Uebrigens sind nunmehr der auch bereits 1757 zur Anwendung gekommene zweyte Artikel des Landes-Grundgesetzlichen Erbvergleichs vom 18ten April 1755, von Reichs- Krays- und Princeßins Steuer, wie auch der S. VII. der zwischen dem hohen Schwerinschen Regierhause und der Stadt Rostock 1748 getroffenen Convention, die S. S. 74. 75. und 519. des Landes- Vergleichs, die zunächst entscheidende Normen.

Bermöge dieser Vereinbarungen überträgt die hohe Landes- Herrschaft

1) Höchst- Ihre Ritterschaft für sich und ihre Hintersassen, wenn nicht über 200 Römer- Monate in einem Jahr von Kaiser und Reichs- oder Krayses wegen erfordert werden,

B 2

2) die

- 
- 2) die Landstädte auf 300 Römer-  
Monate, und
- 3) die Stadt Rostock wegen aller Reichs-  
und Krays-Steuern.

Winder auffallend wird diese Uebertragung demjenigen seyn, welcher sich der fast vergessenen Wahrheit erinnert, daß vor dem Landes-Vergleich, wann Reichs- und Krays-Steuern ausgeschrieben wurden, nicht die ganze gewöhnliche Landes-Contribution, wie aber jetzt geschieht, aufgebracht, sondern nach Verhältniß der ausgeschriebenen Römer-Monate gemindert ward, wie das Schema im 10ten S. des mittelft des 518ten S. des Landes-Vergleichs aufgehobenen Vergleichs vom 16ten Julii 1701 nachweist.

## XVIII.

Zur Vollständigkeit kann annoch Folgendes nicht unbemerkt bleiben.

Befanntz

Bekanntlich ist durch den Hamburgischen Successions-Vergleich vom 8ten März 1701. dem Hause Strelitz der Stargardische District, mit der Commenthurey Mirow, mit völliger Landes-Hoheit abgetreten. Da nun dieser District ein Accessorium des Herzogthums Güstrow ist, so fehlte der Herrschaft Stargard für die Reichs- und Krays-Praeflanda, auch Kammer-Zieler, ein besonderer Matricular-Anschlag, welchen von Reichs und Krayses wegen auszubringen, des Herrn Herzogs von Mecklenburg-Strelitz Durchl. im 15ten S. des zwischen beyden hohen Regierhäusern unterm 14ten Julii 1755 vollzogenen Erläuterungs-Vertrags versprochen haben.

Wegen der Kammer-Zieler ist die Ausgleichung auf zwey Siebentheile geschehen, wie aus dem Strelitzschen Anschreiben vom 13ten Febr. 1778 an die Reichstags-Versammlung,

abgedruckt im 2ten Theil der Neuen Mecklenburgischen Staats-Kanzley, S. 213.  
erhellet.

Ob eine gleiche Ausmittelung für die Reichs- und Krays-Praestanda ebenfalls bereits erreicht ist, muß man, bey ermangelnden Nachrichten, um so mehr unbestimmt seyn lassen, als die Absicht dieser kleinen Zeitschrift war, für jeden Satz den Beweis entweder anzuführen, oder die Quelle nachzuweisen. Zu dem für 1735 ausgeschriebenen Reichs-Kontingent hat das Haus Strellis, wegen der Herrschaft Stargard,  $60\frac{1}{4}$  zu Ross und  $49\frac{3}{4}$  zu Fuß, oder den Reuter auf 3 Fußknechte gerechnet,  $285\frac{1}{4}$  Mann zu Fuß, den Mann mit 60 Fl., also überhaupt mit 17115 Fl., vermöge der 1737 auf dem Landtag urschriftlich vorgelegten Kaiserlichen Bancaitäts-Militair-Buchhalterey-Quitung, d. d. Wien 24. Jan. 1737 redimirt, und hat derzeit der Stargardische Krays,

Krays, ebenfalls nach Ausweise des Landtags-  
 Protocolls vom Jahr 1737, nur auf  $\frac{2}{3}$  Theile,  
 auf dem Grund einer recipirt genannten Propor-  
 tion, angelegt.

## XIX.

Die verwilligten Reichs-Hülfen sollen in  
 grober gangbarer Reichs-Münze, vermöge des  
 Reichs-Abschiedes von 1594, S. 6, erlegt wer-  
 den; mithin ist der Münz-Fuß von  $\frac{2}{3}$  Teln  
 oder schwerem Courant ausgeschlossen.

## XX.

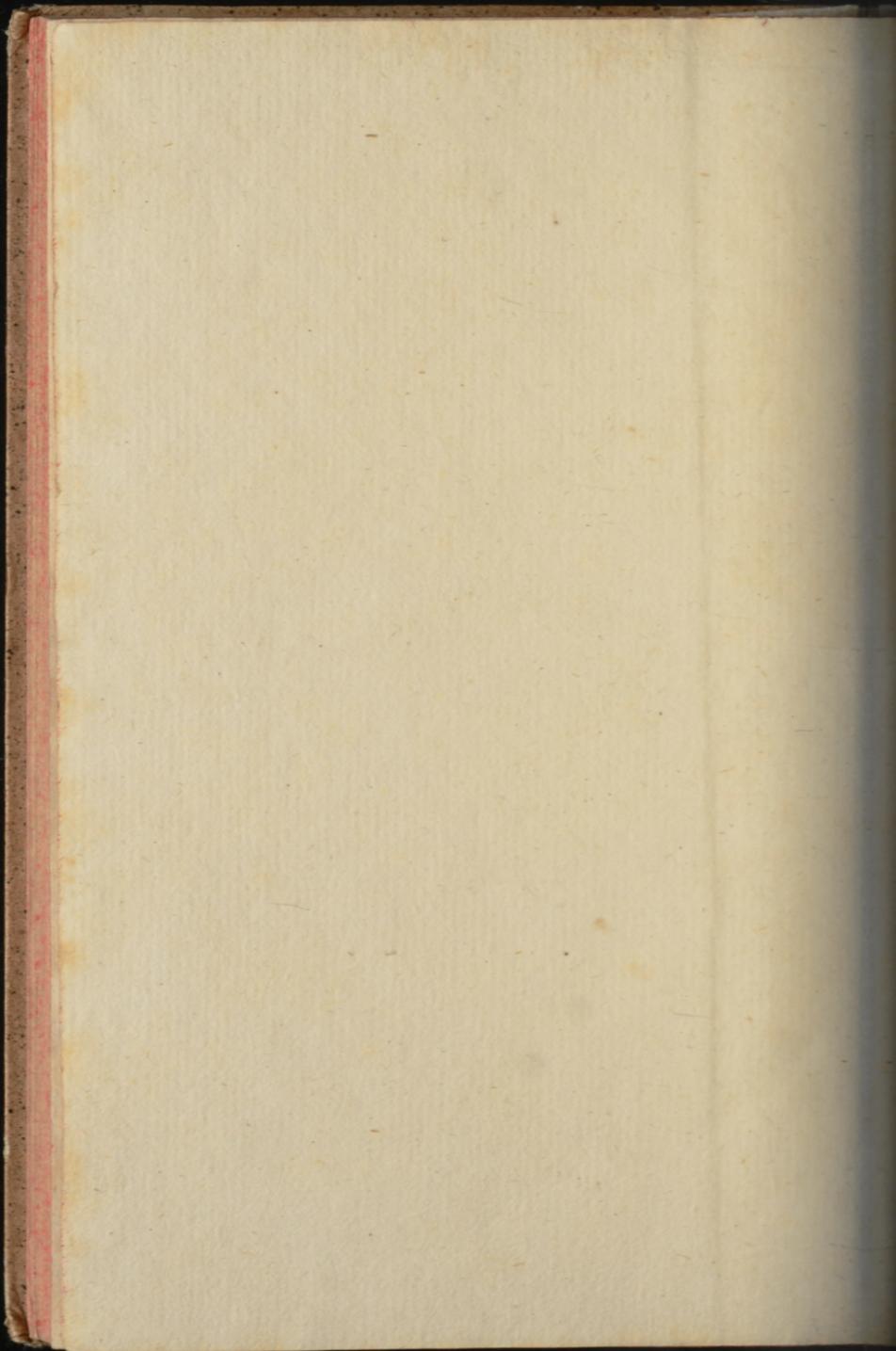
So wie in den mehresten Reichs-Landen,  
 so sind auch in Mecklenburg die Landstände stets  
 zu dem Inhalt des S. 105. des Landes-Vergleichs  
 berechtigt gewesen, nemlich zu Reichs- und  
 Krays-Steuern der Landes-Herrschaft den von  
 Hochderselben zu bestätigenden Contributions-

Mo-

Modum in Vorschlag zu bringen. Dazu sind dann verschiedene Reparitionsz Füße gewählt, welche man, in auszeichnender Abweichung, besonders aus den Contributionsz Edicten vom 13ten Novbr. 1682, 26sten März 1703, 18ten Sept. 1703, 12ten Septbr. 1704 und 22sten Decbr. 1734, kann kennen lernen, indem verschiedentlich, nach Kopfsteuer und dem Viehschaz, nach den Revenüen, der Consumption, und der Ausfaat, contribuiert ist.











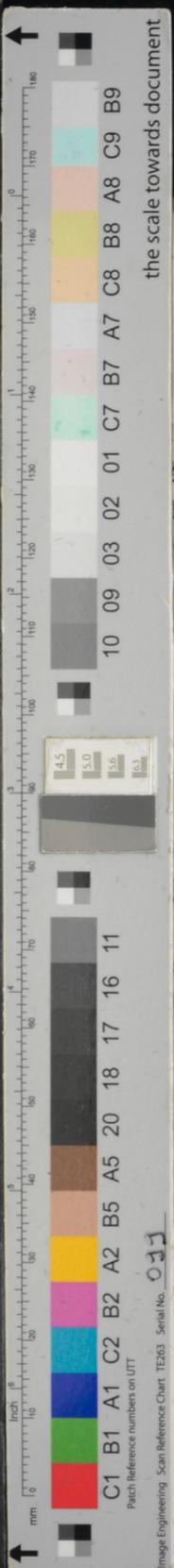
Small, rectangular, yellowish label on the right edge of the book cover, possibly containing a library or identification number. The text on the label is mostly illegible due to fading and the angle of the image.



Universitäts  
Bibliothek  
Rostock

[http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn863335608/phys\\_0032](http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn863335608/phys_0032)

DFG



the scale towards document

13 )

1 könnte 2) in Ansehung der  
Eximirten entstehen, alleit  
leich, wenn man bedenkt,  
n die gewöhnliche Steuer  
t aber am Ende des Quar  
tals allemal wieder zurück  
leichter sei, als dasjenige  
haben als erhöhte Steuer  
bezahlen haben, inne zu  
e Behörde mit dem Verz  
, wodurch zugleich allen  
sicht sämtlicher in den  
Eximirten vorgebeugt wäre.

Art der Erhebung gegen  
bei besonders merklich.

Ende

zu haben. Juden und hermiten  
ente, entziehen den Städtischen  
und die fast überall über die ge  
ngesetzten Handwerker denen in  
as Prodt. Mit Recht ist dies  
landesväterlicher Fürsorge, des  
den Flor der Städte und das  
Familien, groß seyn wird!